

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen der DATRON AG in Anlehnung an die VDMA Bedingungen

Zur Verwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Sicherheitshinweise

- Diese Bedingungen gelten für alle Kundendienstleistungen der DATRON AG (kurz DATRON genannt) im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen und sonstigen Serviceleistungen sowie für die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen.
- Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn DATRON ihnen nach Auftragsingang nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen hat.
- Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistung maßgebend.
- Der Kunde hat DATRON über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

II. Nicht durchführbare Reparatur

- Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von DATRON nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

- Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

- Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet DATRON nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Die Haftungstatbestände des Abschnitts XII.3 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

III. Kostangaben, Kostenvoranschlag

- Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält DATRON während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

IV. Preis und Zahlung

- DATRON ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens DATRON und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- Die Preise und Zahlungsbedingungen sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Sofern keine anderslautende vertragliche Regelung besteht, ist die Zahlung bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von DATRON bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- Die Aufrechnung wegen etwaiger von DATRON bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des DATRON-Werkes

- Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
- Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt DATRON von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
- Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. DATRON übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte XI und XII dieser Bedingungen entsprechend.
 - Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der DATRON erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist DATRON nach Fristsetzung berechtigt, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der DATRON unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Reparatur im DATRON-Werk

- Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei DATRON angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei DATRON durch den Kunden wieder abgeholt.
- Der Kunde trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- Während der Reparaturzeit im DATRON-Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann DATRON für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen der DATRON auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

- Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die nicht von DATRON verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein.

6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges der DATRON ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des von DATRON zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
7. Setzt der Kunde der DATRON - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der DATRON in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
8. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII. 3 dieser Bedingungen.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist DATRON zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der DATRON, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der DATRON für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Lieferung und Abwicklung von Ersatz- und Austauschteilen

1. Telefonische und fernschriftliche Angaben der DATRON zur Kompatibilität der vom Kunden angeforderten Ersatz- oder Austauschteile verstehen sich ohne Gewähr. DATRON nimmt die Bestellung des Kunden auf Basis der Kundenangaben ohne Begutachtung der individuellen Einbausituation am Aufstellort auf.
2. Die Lieferzeiten sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Zur Einhaltung der Lieferzeiten durch die DATRON ist die Klärung aller kaufmännischen, logistischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern vorausgesetzt. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat.
3. Die Preise für Austauschteile setzen die Rücksendung und Übereignung entsprechender reparabler Gebrauchteile durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen voraus. DATRON ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den entsprechenden Preis für ein Neuteil abzurechnen.
4. Für die Reparatur nicht benötigte Ersatzteile kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reparatur zu seiner Entlastung zurücksenden. Wurde die ursprüngliche Warenlieferung durch DATRON an den Kunden abgerechnet, stellt DATRON nach Erhalt und Überprüfung der Rücksendung eine Rechnungskorrektur aus.
5. Sofern die Ware durch den Kunden ohne vorangegangene Beratung und Empfehlung durch DATRON bestellt wurde, oder die retournierte Ware nicht ausreichend verpackt oder gesichert wurde, behält sich DATRON das Recht vor, den Kunden mit den entstehenden Wareneingangs-, Prüf- und Wiedereinlagerungskosten zu belasten. Diese betragen 10 %, jedoch maximal 175,- EUR pro Positionswert. Ersatzteile mit einem Warenwert von unter 65,- EUR sind in solchen Fällen von der Rücknahme ausgeschlossen. Durch den Rücktransport oder den Kunden beschädigte Ware wird nicht gutgeschrieben.
6. Rücksendungen werden durch DATRON nur bei frachtfrei versicherter Übersendung und beiliegendem Warenbegleitschein angenommen. Sofern der Grund der Rücksendung aus dem Warenbegleitschein nicht eindeutig entnommen werden kann, steht es der DATRON frei, weitere Prüfkosten in Höhe von 50,- EUR zu erheben.

X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. DATRON behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. DATRON steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XI. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme einer Reparatur haftet DATRON für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 8 und 9 und Abschnitt XII dieser Bedingungen in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich und schriftlich DATRON anzuzeigen.
2. Der Kunde hat DATRON zur Beseitigung der Mängel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde übereignet DATRON die ersetzten Teile.
3. Die Haftung der DATRON besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
4. Die Haftung der DATRON besteht ferner nicht, wenn der beanstandete Fehler nicht auf die ursprüngliche Reparatur, sondern eine andere technische Ursache zurückzuführen ist. DATRON ist in diesem Fall berechtigt, seine Leistungen dem Kunden vollumfänglich in Rechnung zu stellen, ungeachtet ob zum Zeitpunkt der Mängelanzeige von einer berechtigten Beanstandung ausgegangen wurde.
5. DATRON haftet nicht bei (I) Defekten, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung seitens des Kunden verursacht werden, (II) Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag), (III) Mängel verursacht durch Verschmutzung

oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und / oder elektronischer Teile sowie (IV) Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

6. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung der DATRON vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der DATRON für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei DATRON sofort zu verständigen ist, oder wenn DATRON - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DATRON Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
7. Bei berechtigter Beanstandung trägt DATRON die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der DATRON eintritt. Die Gewährleistungsfrist für Reparatur-/Serviceleistungen der DATRON im Werk des Kunden, sowie für eingesetzte gebrauchte Ersatzteile und Austauschteile beträgt 6 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für eingesetzte Neuteile beträgt 12 Monate ab Lieferung. Die Ein- und Ausbauskosten trägt der Kunde, es sei denn, DATRON hat für diese Kosten einzustehen.
8. Lässt DATRON - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
9. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII.3 dieser Bedingungen.

XII. Haftung, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden der DATRON beschädigt, so hat sie DATRON nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt XII.3 dieser Bedingungen gehaftet.
2. Wenn der Reparaturgegenstand infolge von DATRON schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI und XII. 1 und 3 dieser Bedingungen.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet DATRON - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DATRON auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XII. 3 a-d und f dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt DATRON die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XIV. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des DATRON-Werkes ohne Verschulden der DATRON die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gültigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DATRON und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Darmstadt. DATRON ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.
4. Diese AGB gelten für Geschäftsbeziehungen ab dem jeweiligen unten benannten Gültigkeitsdatum solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.

Mühltal, den 15.09.2017